

Satzung

§ 1 — Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Hackerstolz**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen **Hackerstolz e.V.** führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Kultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 — Zweckverwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kompetenzen im Bereich der digitalen Medien durch die interdisziplinäre und praxisnahe Vermittlung von Programmierkenntnissen anhand von Hackschools, Praxis-Workshops und Informationsveranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar und darüber hinaus. Mithilfe dieses anwendungsorientierten und innovativen Ansatzes soll nicht nur eine engere Verzahnung universitärer Studieninhalte mit praktischen Herausforderungen sichergestellt werden, sondern zugleich die Möglichkeit geschaffen werden, Nachwuchstalente zu vernetzen.
- (2) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an The Happy Project e.V. eingetragen im Vereinsregister Mannheim (VR700827), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4— Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglieder des Vereins sind Vollmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Vollmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Zwecke des Vereins (siehe § 2 und § 3) unterstützen.
- (4) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers, bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser

muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (5) Über den Antrag des Interessenten entscheidet durch Beschluss der Vorstand. Der Antragsteller wird über die per Beschluss gefasste Entscheidung des Vorstandes schriftlich oder in Textform in Kenntnis gesetzt.

§ 5 — Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung,
- (b) bei natürlichen Personen durch Tod,
- (c) durch freiwilligen Austritt,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei dem Mitglied des Vorstands.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder
- (b) schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss einschließlich der Ausschlussbegründung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Der Vorstand nimmt die Streichung von der Mitgliederliste vor.

§ 6 — Mitgliedsbeiträge

- (1) Vollmitglieder engagieren sich persönlich in vielfältiger Weise - nach eigenem Ermessen - im Rahmen der Förderung des Vereins. Über dieses persönliche Engagement hinaus leisten sie einen finanziellen Beitrag, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Eine Änderung des Beitrags ist erst zum 1. Januar des Jahres wirksam, welches auf die Beschlussfassung folgt.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Betrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Beitragshöhe wird nach Größe und Wirtschaftskraft der entsprechend als Fördermitglieder beteiligten natürlichen und juristischen Personen gestaffelt.
- (3) Sämtliche Beiträge sind zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Unterjährig beitretende bzw. ausscheidende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr einen zeitanteiligen Beitrag pro Mitgliedsmonat. Änderungen der Beitragshöhe ist jedem Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 7 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand

- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) das Kuratorium (sofern bestehend).

§ 8 — Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln und jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, beginnend mit Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand wählt, im Amt und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Vorstand können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
- (3) Fällt ein Mitglied des Vorstands durch dauerhafte Krankheit, Tod, Niederlegung des Amtes oder Ende der Mitgliedschaft im Verein aus, so ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, falls das Interesse des Vereins nicht diese unverzügliche Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert. Das nachgewählte Mitglied des Vorstands ist für die restliche Amtszeit des weggefallenen Mitglieds gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes gehört es, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen und den Schriftverkehr mit Dritten und den Mitgliedern zu führen.
- (5) Die Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden ist es, den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Die Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die Finanzgeschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Kasse zu verwalten und kalenderjährlich einen Kassenabschluss zu fertigen, der die Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres und die Vermögensgegenstände sowie die Schulden, die am Ende des Berichtsjahres vorhanden sind, aufführt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erledigen ihre Aufgaben in ständiger Abstimmung untereinander. Sie unterstützen sich wechselseitig. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege gefasst.
- (8) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (9) Bei der Ausführung seiner Geschäfte kann sich der Vereinsvorstand durch hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen lassen. Diese Mitarbeiter können für bestimmte Sachgebiete (z. B. die Geschäftsführung) als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden.

§ 9 — Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt alle Vereinsmitglieder (Vollmitglieder und Fördermitglieder) zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen mittels Schreiben ein, welches per Textform an die Mitglieder zu versenden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene

Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung anzugeben.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem ältesten erschienen stimmberechtigten Mitglied in der vorstehenden Reihenfolge.
- (4) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand insbesondere über
 - (a) Vereinsaktivitäten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (b) den Kassenabschluss des letzten Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfassend zuständig. Sie beschließt insbesondere über
 - (a) die Neuwahl des Vorstands,
 - (b) die Entlastung des Vorstands,
 - (c) Satzungsänderung,
 - (d) Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen für Vollmitglieder,
 - (e) Ausschließung von Mitgliedern,
 - (f) Wahl eines Kuratoriums,
 - (g) die Auflösung des Vereins sowie
 - (h) Anträge des Vorstands und der Vollmitglieder.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (7) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung ausschließlich volljährige Vollmitglieder. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht durch Dritte vertreten lassen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es zählen die abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (11) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 — Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform beantragen und in dem Antrag die Tagesordnung der gewünschten Versammlung

angegeben ist.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 – Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung eines Kuratoriums gemäß den Bestimmungen des § 9 der Satzung.
- (2) Das Kuratorium besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Über die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, welche das Kuratorium wählt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt, § 8 Abs. (2) gilt entsprechend. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein. Kuratoriumsmitglieder müssen jeweils Mitglied des Vereins sein.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins zu fördern.
- (4) Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorsitzenden des Kuratoriums verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
- (5) In allen Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind gemäß der Bestimmung des Absatzes 4 zu den Sitzungen des Kuratoriums zu laden.
- (6) Das Kuratorium wählt unmittelbar nach der Wahl der Kuratoriumsmitglieder durch die Mitgliederversammlung einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Kuratoriumsvorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung entscheidet das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit über die Sitzungsleitung. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Kuratoriums sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus diesem aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (9) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 — Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die in **§ 3 Abs (4) genannte** gemeinnützige Organisation unmittelbar auszukehren.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 13.5.2017 errichtet und am 01.01.2018 aktualisiert.